

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 179



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

6. Juli 2022

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/1158 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr** ..... 1
- ★ **Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr** ..... 4

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1159 der Kommission vom 11. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen <sup>(1)</sup>** ..... 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1160 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung und die Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels Nicotinamid-Ribosidchlorid <sup>(1)</sup>** ..... 25
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1161 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur Festsetzung der Höchstbeträge für 2022 für bestimmte Direktzahlungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** ..... 30
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1162 der Kommission vom 5. Juli 2022 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen zur Umsetzung der Urteile vom 27. April 2022 in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72** ..... 38

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2022/1163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Griechenlands (EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing)..... 43**
  
- ★ **Beschluss (EU) 2022/1164 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2022 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs (EGF/2022/001 FR/Air France) ..... 45**

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## BESCHLUSS (EU) 2022/1158 DES RATES

vom 27. Juni 2022

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 2. Juni 2022 hat der Rat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) ermächtigt.
- (2) Die Verhandlungen wurden am 14. Juni 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Da der Angriffskrieg Russlands im Verkehrssektor der Ukraine zu erheblichen Störungen geführt hat, ist es erforderlich, alternative Strecken für den Straßenverkehr zu finden, auf denen die Ukraine Getreide, Brennstoffe und Nahrungsmittel sowie sonstige einschlägige Güter ausführen kann.
- (4) Da die durch das multilaterale Kontingentsystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister im Rahmen des Weltverkehrsforums erteilten Genehmigungen und die bestehenden bilateralen Abkommen mit der Ukraine den ukrainischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bieten, um ihren Betrieb durch die und mit der Europäischen Union auszuweiten und vorauszuplanen, ist es von entscheidender Bedeutung, den Güterkraftverkehr sowohl für den bilateralen Betrieb als auch für den Transitverkehr zu liberalisieren.
- (5) Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine beeinträchtigt die Möglichkeiten vieler ukrainischer Fahrer, die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Fahrerdokumenten wie Anträgen auf Erteilung einer internationalen Fahrerlaubnis oder für die Ausstellung neuer Dokumente bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten einzuhalten. Es ist daher wichtig, diesen außergewöhnlichen Umständen durch spezifische Maßnahmen Rechnung zu tragen, um die Fahrer von der Pflicht zur Vorlage einer internationalen Fahrerlaubnis zu befreien, die Entscheidungen der Ukraine zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Fahrerdokumenten anzuerkennen und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien zu erleichtern und auf diese Weise Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu bekämpfen.

- (6) Im Hinblick auf die außergewöhnlichen und einzigartigen Umstände, die die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens erfordern und im Einklang mit den Verträgen, ist es angemessen, dass die Union die entsprechende geteilte Zuständigkeit, die ihr die Verträge gewähren, zeitweilig ausübt. Jede Auswirkung dieses Beschlusses auf die Zuständigkeitsaufteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sollte zeitlich streng begrenzt sein. Die von der Union auf der Grundlage dieses Beschlusses und des Abkommens ausgeübte Zuständigkeit sollte daher nur während der Geltungsdauer des Abkommens ausgeübt werden. Dementsprechend wird die so ausgeübte geteilte Zuständigkeit von der Union nicht mehr ausgeübt, sobald das Abkommen nicht mehr gilt. Unbeschadet anderer Maßnahmen der Union und vorbehaltlich der Befolgung dieser Maßnahmen der Union wird diese Zuständigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) danach wieder von den Mitgliedstaaten ausgeübt. Außerdem wird daran erinnert, dass sich gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 25 über die Ausübung der geteilten Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeit der Union in diesem Beschluss nur auf die durch diesen Beschluss und das Abkommen geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt. Die Ausübung der Zuständigkeit der Union durch diesen Beschluss berührt nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf laufende oder künftige Verhandlungen über völkerrechtliche Übereinkünfte mit anderen Drittländern in diesem Bereich oder deren Unterzeichnung oder deren Abschluss.
- (7) Das befristete und verlängerbare Abkommen sollte daher — vorbehaltlich eines Beschlusses des mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses, der auf die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des diesbezüglichen Standpunkts der Union folgen sollte — dringend im Namen der Europäischen Union vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (8) Damit die positiven Auswirkungen des Abkommens auf die Beförderung von Gütern so bald wie möglich zum Tragen kommen und die Ukraine ihre Erzeugnisse, insbesondere Getreide, ausführen kann, sollte das Abkommen gemäß seinem Artikel 13 vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt. <sup>(1)</sup>

#### *Artikel 2*

- (1) Die Ausübung der Zuständigkeit der Union gemäß diesem Beschluss und dem Abkommen ist auf die Geltungsdauer des Abkommens begrenzt. Unbeschadet anderer Unionsmaßnahmen und vorbehaltlich der Befolgung dieser Maßnahmen der Union beendet die Union nach Ablauf dieses Zeitraums die Ausübung dieser Zuständigkeit unverzüglich, und die Mitgliedstaaten üben wieder ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV aus.
- (2) Die Ausübung der Zuständigkeit der Union gemäß diesem Beschluss und dem Abkommen lässt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf laufende oder zukünftige Verhandlungen über völkerrechtliche Übereinkünfte über den Straßengüterverkehr mit jedwedem Drittstaat und mit der Ukraine in Bezug auf die Zeit nach dem Ende der Geltungsdauer des Abkommens unberührt, ebenso wie deren Unterzeichnung oder deren Abschluss.
- (3) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Zuständigkeit durch die Union bezieht sich nur auf die Gegenstände, die durch diesen Beschluss und das Abkommen geregelt sind.
- (4) Dieser Beschluss und das Abkommen berühren nicht die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich des Straßengüterverkehrs für andere als durch diesen Beschluss und das Abkommen geregelten Gegenstände.

---

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

*Artikel 3*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 4*

Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel 13 ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt, bis die für sein Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2022

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
A. PANNIER-RUNACHER

---

## **ABKOMMEN zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr**

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden auch „Union“,

einerseits,

und

DIE UKRAINE

andererseits,

im Folgenden einzeln „Vertragspartei“ und zusammen die „Vertragsparteien“ —

IN ANERKENNUNG der erheblichen Störungen, mit denen der Verkehrssektor in der Ukraine nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine konfrontiert ist,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass traditionelle Transportrouten in der Region nicht zugänglich sind und es dringend geboten ist, die Lieferketten und die Ernährungssicherheit zu schützen, indem alternative Routen über die Straße, vor allem für die Beförderung von Getreide, Brennstoff, Lebensmitteln und anderen Gütern aus der Ukraine in die Union, genutzt werden,

IN DEM WUNSCH, die ukrainische Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen, indem es den Güterkraftverkehrsunternehmen der Union und der Ukraine gestattet wird, erforderlichenfalls Güter in ukrainisches Gebiet und durch dieses hindurch in die Union zu befördern und umgekehrt,

IN ANBETRACHT dessen, dass das derzeitige System, das auf einer begrenzten Zahl von Genehmigungen der Mitgliedstaaten beruht, den ukrainischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bietet, um die Beförderung durch die Union sowie mit der Union auszuweiten,

ENTSCHLOSSEN, sicherzustellen, dass die Bedingungen für den Zugang zum Markt für die Beförderung von Gütern auf der Straße zwischen den Vertragsparteien für die in einer der Vertragsparteien niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmer in Zukunft auf keinen Fall restriktiver sein werden als in der jetzigen Situation,

ENTSCHLOSSEN, die ukrainische Wirtschaft zu unterstützen, indem der Transit und die Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden bilateralen Verkehr zwischen der Union und der Ukraine liberalisiert und damit die erforderlichen Güterbeförderungen ermöglicht werden, und beiden Vertragsparteien auf Gegenseitigkeit die gleichen Rechte für Beförderungen von Gütern im Transit durch diese Gebiete und im grenzüberschreitenden bilateralen Verkehr zwischen der Union und der Ukraine einzuräumen,

IN ANBETRACHT dessen, dass in Artikel 136 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) eine koordinierte und schrittweise Liberalisierung des Verkehrs zwischen den Vertragsparteien vorgesehen ist und festgestellt wird, dass die Bedingungen dafür in besonderen Abkommen über den Straßenverkehr geregelt werden sollen,

IN DEM WUNSCH, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens dem Kapitel des Assoziierungsabkommens über die Streitbeilegung zu unterwerfen,

IN DEM WUNSCH, ukrainische Fahrer zu unterstützen und ihnen die Anwendung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zu erleichtern, indem Bedingungen geschaffen werden, unter denen sie ihre bestehenden ukrainischen Führerscheine und Befähigungsnachweise weiter nutzen können,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Dauer der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf den Verkehrssektor und die Verkehrsinfrastruktur der Ukraine nicht abzusehen sind und die Vertragsparteien daher spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Abkommens im Rahmen des Gemischten Ausschusses Konsultationen aufnehmen, um zu prüfen, ob das Abkommen verlängert werden sollte,

IN ANERKENNUNG dessen, dass das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (*Accord européen relatif au travail des équipages des véhicules effectuant des transports internationaux par route* — AETR) sicherstellt, dass bei den Beförderungen gemäß diesem Abkommen die Vorschriften für die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals und den fairen Wettbewerb eingehalten werden und die Straßenverkehrssicherheit nicht gefährdet wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

### Artikel 1

#### Ziele

- (1) Ziel dieses Abkommens ist es, den Güterkraftverkehr zwischen dem Gebiet der Europäischen Union und dem Hoheitsgebiet der Ukraine sowie durch diese Gebiete vorübergehend zu erleichtern, indem den in einer der Vertragsparteien niedergelassenen Verkehrsunternehmern angesichts der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen erheblichen Störungen aller Verkehrsträger des Landes zusätzliche Rechte für den Transit und die Beförderung von Gütern zwischen den Vertragsparteien eingeräumt werden.
- (2) Dieses Abkommen enthält auch Maßnahmen, mit denen die Anerkennung von Fahrerdokumenten erleichtert wird.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass sich die Bedingungen für den Zugang zum Markt für grenzüberschreitende Kraftverkehrsdienste zwischen den Vertragsparteien gegenüber der Situation am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens verschlechtern oder anderweitig restriktiver würden.

### Artikel 2

#### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen gilt für die gewerbliche Beförderung von Gütern auf der Straße im Transit durch die Vertragsparteien und im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Vertragsparteien und lässt die Anwendung der Regeln unberührt, die durch das multilaterale Kontingentssystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (*Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT*) im Rahmen des Weltverkehrsforums festgelegt wurden. Die Beförderung von Gütern auf der Straße innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens. Der Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei im Rahmen der Beförderung von Gütern zwischen Drittländern fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.
- (2) Dieses Abkommen enthält auch bestimmte besondere Bestimmungen über Fahrerdokumente.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Vertragspartei der Niederlassung“ die Vertragspartei, in der ein Güterkraftverkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- (2) „Güterkraftverkehrsunternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die in einer Vertragspartei gemäß dem Recht dieser Vertragspartei niedergelassen ist und zu gewerblichen Zwecken Güter befördert und von dieser Vertragspartei für die grenzüberschreitende gewerbliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen zugelassen ist;
- (3) „Fahrzeug“ ein in einer Vertragspartei zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einer Vertragspartei zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Beförderung von Gütern verwendet werden;
- (4) „Transit“ die Beförderung von Fahrzeugen im Gebiet einer Vertragspartei ohne Be- oder Entladen von Gütern durch einen in der anderen Vertragspartei niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer;
- (5) „bilaterale grenzüberschreitende Beförderung“ beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet der anderen Vertragspartei und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands;
- (6) „Fahrerdokumente“ eine inländische Fahrerlaubnis wie z. B. einen Führerschein, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen ein Fahrer nach dem Recht der Vertragspartei, die das Dokument ausgestellt hat, zum Führen von Fahrzeugen berechtigt ist, oder einen Berufsbefähigungsnachweis, einen Fahrerqualifizierungsnachweis oder ein anderes amtliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sein Inhaber über die einschlägige Qualifikation und Ausbildung verfügt, die nach dem Recht der Vertragspartei, die das Dokument ausgestellt hat, für die Ausübung der Fahrtätigkeit unter Bedingungen, die den in Artikel 1 der Richtlinie 2003/59/EG<sup>(1)</sup> genannten vergleichbar sind, erforderlich ist.

(1) Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

#### Artikel 4

### Zugang zu Kraftverkehrsdienstleistungen

Güterkraftverkehrsunternehmen sind berechtigt, folgende Beförderungen von Gütern auf der Straße durchzuführen:

- a) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug, deren Ausgangspunkt und Bestimmungsort sich im Gebiet verschiedener Vertragsparteien befinden, mit oder ohne Transit durch das Gebiet eines Drittlands;
- b) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug aus dem Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung in das Gebiet derselben Vertragspartei mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- c) beladene Fahrten mit einem Fahrzeug in das Gebiet der Vertragspartei der Niederlassung oder aus diesem Gebiet in ein Drittland mit Transit durch das Gebiet der anderen Vertragspartei;
- d) Leerfahrten mit einem Fahrzeug in Verbindung mit den Fahrten gemäß den Buchstaben a, b und c.

#### Artikel 5

### Fahrerdokumente

(1) Innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Abkommens und während dessen gesamter Laufzeit befreit jede Vertragspartei die Inhaber eines von der anderen Vertragspartei ausgestellten Fahrerdokuments von der Verpflichtung, Inhaber einer internationalen Fahrerlaubnis im Sinne des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr von 1949 und des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 zu sein.

(2) Die Ukraine unterrichtet die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten über alle nach dem 23. Februar 2022 ergriffenen Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der von der Ukraine ausgestellten Fahrerdokumente.

(3) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um Betrug und Fälschung von Fahrerdokumenten zu verhindern und zu bekämpfen. Zu diesem Zweck und unbeschadet der einschlägigen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten stellen die zuständigen Behörden der Ukraine den zuständigen Behörden der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die betreffenden Informationen über ein von den zuständigen Behörden der Ukraine verwaltetes Internetportal zur Verfügung oder ermöglichen den Abruf der Daten der von der Ukraine nach ihrem Recht ausgestellten elektronischen Führerscheine.

Können die zuständigen Behörden der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht über geeignete elektronische Mittel auf die einschlägigen Informationen zugreifen, so stellen die zuständigen Behörden der Ukraine den zuständigen Behörden der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen auf andere geeignete Weise zur Verfügung.

#### Artikel 6

### Laufzeit

(1) Dieses Abkommen gilt bis zum 30. Juni 2023.

(2) Spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um zu prüfen, ob eine Verlängerung des Abkommens erforderlich ist. Zu diesem Zweck führen die Vertragsparteien Konsultationen im Rahmen des Gemischten Ausschusses nach Artikel 7 Absatz 2 durch.

#### Artikel 7

### Gemischter Ausschuss

(1) Es wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Er überwacht und begleitet die Anwendung und Durchführung dieses Abkommens und überprüft regelmäßig das Funktionieren dieses Abkommens vor dem Hintergrund seiner Ziele.

(2) Der Gemischte Ausschuss wird auf Ersuchen eines seiner beiden Vorsitzenden einberufen. Er wird zudem spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen, um gemäß Artikel 6 Absatz 2 zu prüfen, ob eine Verlängerung dieses Abkommens erforderlich ist, und darüber zu entscheiden. Der Gemischte Ausschuss trifft den Beschluss über die Verlängerung, gegebenenfalls einschließlich ihrer Dauer, gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels.

- (3) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Die Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen.
- (4) Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Ukraine geführt.
- (5) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Parteien. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen alle für die Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.
- (6) Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 8

##### **Streitbeilegung <sup>(2)</sup>**

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens gelten die Bestimmungen des Titels IV Kapitel 14 des Assoziationsabkommens sinngemäß.

#### Artikel 9

##### **Erfüllung der Verpflichtungen**

- (1) Jede Vertragspartei ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Abkommens.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens getroffen werden, auch zu ihrer Einhaltung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen sowie durch Personen, die ihnen übertragene hoheitliche Befugnisse ausüben. Jede Vertragspartei handelt nach Treu und Glauben, um sicherzustellen, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.
- (3) Dieses Abkommen ist ein Abkommen im Sinne des Artikels 479 Absatz 5 des Assoziierungsabkommens. Eine Vertragspartei kann geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abkommen treffen, wenn eine besonders schwere und erhebliche Verletzung einer der in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens als wesentliche Elemente bezeichneten Verpflichtungen vorliegt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, sodass eine sofortige Reaktion erforderlich ist. Diese geeigneten Maßnahmen werden nach Artikel 478 des Assoziationsabkommens getroffen.

#### Artikel 10

##### **Schutzmaßnahmen**

- (1) Jede Vertragspartei kann geeignete Schutzmaßnahmen treffen, wenn sie der Auffassung ist, dass die von Güterkraftverkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei durchgeführten Beförderungen eine Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen. Schutzmaßnahmen werden unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts getroffen, müssen verhältnismäßig sein und in Bezug auf ihren Anwendungsbereich und ihre Dauer auf das zur Behebung der Situation oder zur Wahrung des Gleichgewichts dieses Abkommens unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein. Vorrang ist Maßnahmen zu geben, die das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens möglichst wenig beeinträchtigen.
- (2) Die betreffende Vertragspartei muss der anderen Vertragspartei vor der Aufnahme von Konsultationen die getroffenen Maßnahmen mitteilen und alle sachdienlichen Informationen bereitstellen.
- (3) Die Vertragsparteien führen unverzüglich Konsultationen im Gemischten Ausschuss durch, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
- (4) Jede nach diesem Artikel getroffene Maßnahme wird ausgesetzt, sobald die Vertragspartei, die das Verschulden trifft, die Bestimmungen dieses Abkommens einhält oder wenn die Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit nicht mehr besteht.

---

<sup>(2)</sup> Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass weder dieser Artikel noch dieses Abkommen so auszulegen ist, als begründe er bzw. es Rechte oder Pflichten, die vor den internen Gerichten der Vertragsparteien unmittelbar geltend gemacht werden können.

*Artikel 11***Räumlicher Anwendungsbereich**

Dieses Abkommen gilt einerseits für das Gebiet, in dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet werden, sowie unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen und andererseits für das Hoheitsgebiet der Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen.

Seine Anwendung ist in den Gebieten ausgesetzt, in denen die Regierung der Ukraine keine wirksame Kontrolle ausübt.

*Artikel 12***Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei über diplomatische Kanäle jederzeit schriftlich ihre Entscheidung mitteilen, dieses Abkommen zu kündigen. Das Abkommen ist zwei Wochen nach der Mitteilung beendet, es sei denn, die mitteilende Partei gibt einen späteren Zeitpunkt an, zu dem die Mitteilung wirksam werden soll. Im letzteren Fall darf das Datum nicht mehr als zwei Monate nach dem Tag der Mitteilung liegen.

(2) Güterkraftverkehrsunternehmer, deren Fahrzeug sich bei Ablauf dieses Abkommens im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet, dürfen das Gebiet dieser Vertragspartei durchfahren, um in das Gebiet der Vertragspartei, in der sie niedergelassen sind, zurückzukehren.

(3) Der Klarheit halber gilt, dass das Datum der Mitteilung nach Absatz 1 das Datum ist, an dem die Mitteilung der anderen Vertragspartei zugestellt wird.

(4) Mit dem Ablauf dieses Abkommens gemäß Artikel 6 oder der Kündigung dieses Abkommens gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels werden die Bedingungen für den Zugang zum Markt für Kraftverkehrsdienste zwischen den Vertragsparteien nicht restriktiver als am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens. Sofern kein späteres Abkommen zwischen den Vertragsparteien geschlossen wird, gelten daher die Marktzugangsrechte, die in den an diesem Tag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Ukraine bestehenden bilateralen Abkommen festgelegt sind, ab dem Tag des Ablaufs oder der Kündigung dieses Abkommens erneut.

*Artikel 13***Inkrafttreten und vorläufige Anwendung**

(1) Die Vertragsparteien ratifizieren oder genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen hierfür notwendigen internen rechtlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 wird dieses Abkommen ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt.

(3) Für die Zwecke der betreffenden Bestimmungen dieses Abkommens gilt jede in diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahme auf das „Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens“ als Bezugnahme auf das „Datum, ab dem dieses Abkommen vorläufig angewendet wird“ gemäß Absatz 1.

Ausgefertigt in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, irischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Съставено в Лион на двадесет и девети юни две хиляди двадесет и втора година.

Hecho en Lyon, el veintinueve de junio de dos mil veintidós.

V Lyonu dne dvacátého devátého června dva tisíce dvacet dva.

Udfærdiget i Lyon, den niogtyvende juni to tusind og toogtyve.

Geschehen zu Lyon am neunundzwanzigsten Juni zweitausendzweiundzwanzig.

Kahe tuhanda kahekümne teise aasta juunikuu kahekümne üheksandal päeval Lyonis.

Έγινε στη Λυών, στις είκοσι εννέα Ιουνίου δύο χιλιάδες είκοσι δύο.

Done at Lyon on the twenty-ninth day of June in the year two thousand and twenty two.

Fait à Lyon, le vingt-neuf juin deux mille vingt-deux.

Arna dhéanamh i Lyon, an naoú lá is fiche de Mheitheamh sa bhliain dhá mhíle fiche a dó.

Sastavljeno u Lyonu dvadeset i devetog lipnja godine dvije tisuće dvadeset i druge.

Fatto a Lione, addì ventinove giugno duemilaventidue.

Lionā, divi tūkstoši divdesmit otrā gada divdesmit devītajā jūnijā.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt antrų metų birželio dvidešimt devintą dieną Lione.

Kelt Lyonban, a kétezerhuszonkettedik év június havának huszonkilencedik napján.

Magħmul f'Lyon, fid-disgħa u għoxrin jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u tnejn u għoxrin.

Gedaan te Lyon, negenentwintig juni tweeduizend tweeëntwintig.

Sporządzono w Lyonie dnia dwudziestego dziewiątego czerwca roku dwa tysiące dwudziestego drugiego.

Feito em Lião, em vinte e nove de junho de dois mil e vinte e dois.

Íntocmit la Lyon, la douăzeci și nouă iunie două mii douăzeci și doi.

V Lyone dvadsiateho deviateho júna dvetisícdvadsaťdva

V Lyonu, devetindvajsetega junija dva tisoč dvaindvajset.

Tehty Lyonissa kahdentenkymmenentenäyhdeksäntenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäkaksi.

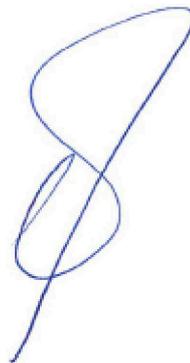
Som skedde i Lyon den tjugonionde juni tjugohundratjugotvå.

Вчинено в м.Лион двадцять дев'ятого червня дві тисячі двадцять другого року.

За Европейския съюз  
Por la Unión Europea  
Za Evropskou unii  
For Den Europæiske Union  
Für die Europäische Union  
Euroopa Liidu nimel  
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση  
For the European Union  
Pour l'Union européenne  
Thar ceann an Aontais Eorpaigh  
Za Evropsku uniju  
Per l'Unione europea  
Eiropas Savienības vārdā –  
Europos Sąjungos vardu  
Az Európai Unió részéről  
Għall-Unjoni Ewropea  
Voor de Europese Unie  
W imieniu Unii Europejskiej  
Pela União Europeia  
Pentru Uniunea Europeană  
Za Európsku úniu  
Za Evropsko unijo  
Euroopan unionin puolesta  
För Europeiska unionen  
За Європейський Союз



За Україна  
Por Ucraina  
Za Ukrajinu  
For Ukraine  
Für die Ukraine  
Ukraina nimel  
Για την Ουκρανία  
For Ukraine  
Pour l'Ukraine  
Thar ceann na hÚcráine  
Za Ukrajinu  
Per l'Ucraina  
Ukrainas vārdā  
Ukrainos vardu  
Ukraina részéről  
Għall-Ukraġna  
Voor Oekraïne  
W imieniu Ukrainy  
Pela Ucrânia  
Pentru Ucraina  
Za Ukrajinu  
Za Ukraġino  
Ukrainan puolesta  
På Ukrainas vägnar  
За Україну



# VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1159 DER KOMMISSION

vom 11. März 2022

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2033 schreibt vor, dass Wertpapierfirmen, die weder kleine, noch miteinander verflochtene Wertpapierfirmen sind, Informationen über ihre Anlagestrategie offenlegen müssen, um ihren Anlegern und den Marktteilnehmern im weiteren Sinne Transparenz darüber zu verschaffen, welchen Einfluss sie auf die Unternehmen haben, an denen sie direkt oder indirekt Aktien halten, die mit Stimmrechten verbunden sind, und wie sie abstimmen. Die erforderliche Offenlegung umfasst Informationen über den Anteil der mit den direkt oder indirekt von der Wertpapierfirma gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, Informationen über ihr Wahlverhalten, eine Erläuterung der Abstimmungen und des Anteils der vorgelegten und angenommenen Vorschläge, Informationen über den Rückgriff auf Stimmrechtsberater und Informationen über ihre Abstimmungsleitlinien.
- (2) Diese Verordnung zielt gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 darauf ab, Meldebögen für die erforderliche Offenlegung festzulegen, um dem Bedarf an kohärenten und vergleichbaren öffentlichen Informationen über die Geschäftspolitik von Wertpapierfirmen gerecht zu werden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind angemessen und sollen sicherstellen, dass die von den Wertpapierfirmen für die Offenlegung der Anlagestrategie verwendeten Meldebögen und Tabellen hinreichend umfassende und vergleichbare Informationen über ihr Wahlverhalten und dessen Einfluss auf die Unternehmen, in die investiert wird, vermitteln.
- (4) Insbesondere wird mit dieser Verordnung ein Meldebogen für die quantitative Offenlegung des Stimmrechtsanteils eingeführt, der mit Aktien verbunden ist, die von den Wertpapierfirmen direkt und indirekt von ihren Tochtergesellschaften oder assoziierten Unternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> oder von anderen Unternehmen, mit denen die Wertpapierfirma im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> verbunden ist, gehalten werden, einschließlich der Aktien, die von den Wertpapierfirmen im Namen von Kunden

<sup>(1)</sup> ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

<sup>(3)</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

verwaltet werden, es sei denn, die Aktionäre behalten die Stimmrechte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die es der Wertpapierfirma untersagt, in deren Namen abzustimmen. In dieser Verordnung werden auch Tabellen und Meldebögen für die Beschreibung des Wahlverhaltens der Wertpapierfirma festgelegt sowie, nach Themen gruppiert, des Anteils der Entschließungen in Hauptversammlungen, denen die Firma zugestimmt oder die sie abgelehnt hat, einschließlich Informationen über die Abteilungen oder Funktionsträger, die an der Entscheidung über die Abstimmungsposition beteiligt sind, über das Validierungsverfahren und wesentliche Änderungen des Anteils der Entschließungen, denen zugestimmt wurde. Darüber hinaus enthält sie qualitative Tabellen zur Beschreibung des Rückgriffs auf Stimmrechtsberater und der Verbindungen zu diesen Beratern. Schließlich enthält sie Anweisungen zu den Informationen, die die Wertpapierfirmen über ihre Abstimmungsleitlinien offenlegen müssen.

- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.
- (6) Die EBA hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Offenlegungsgrundsätze

Die gemäß dieser Verordnung offenzulegenden Informationen unterliegen den folgenden Grundsätzen:

- a) Offenlegungen unterliegen dem gleichen Niveau der internen Prüfung, das für die in den Abschlüssen der Wertpapierfirmen enthaltenen Geschäftsberichte gilt.
- b) Offenlegungen sind klar. Sie werden in einer für die Nutzer der Informationen verständlichen Form vorgelegt und über ein zugängliches Medium mitgeteilt. Wichtige Meldungen werden hervorgehoben und sind leicht auffindbar. Komplexe Themen werden in einer einfachen Sprache erläutert. Zusammengehörige Informationen werden zusammen vorgelegt.
- c) Offenlegungen sind aussagekräftig und über Zeiträume hinweg konsistent, damit Nutzer der Informationen diese über die Offenlegungszeiträume hinweg vergleichen können.
- d) Quantitativen Offenlegungen werden eine qualitative Erklärung und andere ergänzende Informationen beigelegt, die unter Umständen erforderlich sind, damit die Nutzer dieser Informationen diese verstehen können, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, wenn eine bestimmte Offenlegung wesentliche Änderungen gegenüber den in den vorhergehenden Offenlegungen enthaltenen Informationen aufweist.

#### Artikel 2

### Allgemeine Vorschriften

- (1) Bei der Offenlegung von Informationen im Einklang mit dieser Verordnung stellen die Wertpapierfirmen sicher, dass numerische Werte als Fakten übermittelt werden. Quantitative Daten, die als „prozentual“ offengelegt werden, sind pro Einheit mit einer Mindestpräzision von zwei Dezimalstellen anzugeben.
- (2) Bei der Offenlegung von Informationen im Einklang mit dieser Verordnung stellen die Wertpapierfirmen sicher, dass die Daten mit den folgenden Informationen versehen werden:
  - a) Offenlegungstichtag und Bezugszeitraum;
  - b) Name und Kennung der offenlegenden Wertpapierfirma (Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar),
  - c) gegebenenfalls Rechnungslegungsstandard und
  - d) gegebenenfalls Konsolidierungskreis.

(\*) Verordnung (EU) Nr 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

*Artikel 3***Offenlegung der Stimmrechtsanteile**

Die Wertpapierfirmen legen die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens IF IP1 in Anhang I der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

*Artikel 4***Offenlegung des Wahlverhaltens**

Die Wertpapierfirmen legen die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Informationen wie folgt offen:

- a) die Informationen über das Wahlverhalten unter Verwendung der Tabelle IF IP2.01 und des Meldebogens IF IP2.02 in Anhang I der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) die Informationen über die Erläuterung der Abstimmungen unter Verwendung der Tabelle IF IP2.03 und des Meldebogens IF IP2.04 in Anhang I dieser Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- c) die Informationen über den Anteil der Vorschläge, denen die Wertpapierfirma zugestimmt hat, unter Verwendung des Meldebogens IF IP2.05 in Anhang I der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 5***Offenlegung der Erläuterung des Rückgriffs auf Stimmrechtsberater**

Die Wertpapierfirmen legen die in den Artikeln 52 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Informationen wie folgt offen:

- a) die Informationen über die von der Wertpapierfirma eingesetzten Stimmrechtsberater unter Verwendung der Tabelle IF IP3.01 in Anhang I dieser Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) die Informationen über die Verbindungen zu Stimmrechtsberatern unter Verwendung der Tabelle IF IP3.02 in Anhang I dieser Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 6***Offenlegung von Abstimmungsleitlinien**

Die Wertpapierfirmen legen die in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Informationen unter Verwendung des Meldebogens IF IP4 in Anhang I der vorliegenden Verordnung und nach Maßgabe der Erläuterungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung offen.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. März 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG I

OFFENLEGUNG DER ANLAGESTRATEGIE DURCH WERTPAPIERFIRMEN

OFFENLEGUNG DURCH WERTPAPIERFIRMEN			
Meldebogennummer	Meldebogencode	Bezeichnung des Meldebogens	Rechtlicher Bezug
		<b>ANLAGESTRATEGIE</b>	
1	IF IP1	STIMMRECHTSANTEIL	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033
2	IF IP2	WAHLVERHALTEN	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2033
3	IF IP3	STIMMRECHTSBERATER	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033
4	IF IP4	ABSTIMMUNGLEITLINIEN	Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033

**IF IP1 — MELDEBOGEN ZUM STIMMRECHTSANTEIL**

Land	Wirtschaftszweig	Name des Unternehmens	Kennung des Unternehmens	Anteil der mit direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß Artikel 52 Absatz 2
a	b	c	d	e

Bitte fügen Sie bei Bedarf weitere Zeilen ein.

**IF IP2.03 — TABELLE ZUR ELÄUTERUNG DER ABSTIMMUNGEN**

Zeile	Position	Wert
1	Abteilungen oder Funktionsträger in der Wertpapierfirma, die an der Entscheidung über eine Abstimmungsposition beteiligt sind	
2	Beschreibung des Validierungsverfahrens für Neinstimmen	
3	Anzahl der Vollzeitäquivalente, die für die Analyse von Entschliefungen und die Prüfung von Abstimmungsunterlagen eingesetzt werden, ohne externe Ressourcen wie z. B. Stimmrechtsberater	
4	Erläuterung jeder wesentlichen Änderung der Zustimmungsrates	
5	Tabelle der öffentlich zugänglichen Dokumente zur Anlagestrategie, in denen die Ziele der Wertpapierfirma beschrieben werden	
6	Zertifizierung der Anlagestrategie des Unternehmens, falls zutreffend	

**IF IP2.04 — MELDEBOGEN ZUM WAHLVERHALTEN BEI ENTSCHESSUNGEN, NACH THEMEN**

Zeile	Position	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung	Insgesamt
1	Im vergangenen Jahr zur Abstimmung gestellte Entschliefungen, nach Themen:				
2	Struktur des Verwaltungsrats				
3	Vergütung der Führungskräfte				
4	Wirtschaftsprüfer				
5	Umwelt, Soziales und Ethik				
6	Vermögenstransaktionen				
7	Externe Entschliefungen				
8	Sonstiges				

**IF IP2.05 — MELDEBOGEN ZUM ANTEIL DER VORSCHLÄGE, DENEN ZUGESTIMMT WURDE**

Zeile	Position	Wert
1	Prozentsatz der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan vorgelegten Entschlüssen, denen die Wertpapierfirma zustimmt	
2	Prozentsatz der von den Aktionären vorgeschlagenen Entschlüssen, denen die Wertpapierfirma zustimmt	

**IF IP3 — STIMMRECHTSBERATER**

**IF IP3.01 — TABELLE ZUR LISTE DER STIMMRECHTSBERATER**

Name des Stimmrechtsberaters	Kennung des Stimmrechtsberaters	Vertragsart	Mit dem Stimmrechtsberater verbundene Investitionen	Themen der Entschlüssen, zu denen der Stimmrechtsberater im vergangenen Jahr Stimmempfehlungen abgegeben hat
a	b	c	d	e

Bitte fügen Sie bei Bedarf weitere Zeilen ein.

**IF IP3.02 — TABELLE ZU DEN VERBINDUNGEN ZU STIMMRECHTSBERATERN**

Name des Stimmrechts-beraters	Kennung des Stimmrechts-beraters	Einschlä-gige Unterneh-men, zu denen der Stimm-rechts-berater Verbind-ungen unterhält	Verbindungsart	Strategie in Bezug auf Interessenkonflikte mit dem Stimmrechtsberater, falls zutreffend
a	b	c	d	e

**IF IP4 — TABELLE ZU DEN ABSTIMMUNGSLEITLINIEN**

**Abstimmungsleitlinien für Unternehmen, deren Aktien gemäß Artikel 52 Absatz 2 gehalten werden: kurze allgemeine Zusammenfassung und, falls erforderlich, Links zu nicht vertraulichen Dokumenten**

a

## ANHANG II

## ANWEISUNGEN ZUR OFFENLEGUNG DER ANLAGESTRATEGIE DURCH WERTPAPIERFIRMEN

## 1.1. TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

## 1.1 Aufbau

Dieser Anhang enthält Anweisungen für die in Anhang I enthaltenen Meldebögen und Tabellen für die Offenlegung in Bezug auf:

- Stimmrechtsanteile;
- Wahlverhalten;
- Stimmrechtsberater;
- Abstimmungsleitlinien.

## 1.2 Aufsichtliche Konsolidierung

Der Konsolidierungskreis einer Wertpapierfirmengruppe wird im Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 näher beschrieben <sup>(1)</sup>. Wertpapierfirmengruppen wenden diesen aufsichtlichen Anwendungsbereich an, um die Anforderungen an die Offenlegung zu erfüllen, und nicht den der bilanzrechtlichen Konsolidierung.

## 1.2. TEIL II: ANWEISUNGEN ZU MELDEBÖGEN UND TABELLEN

Zur Erfüllung der Anforderung hinsichtlich der Offenlegung der Anlagestrategie sind sowohl Meldebögen als auch Tabellen zu verwenden. Meldebögen enthalten quantitative Informationen, während Tabellen qualitative Informationen enthalten.

## 1 IF IP1 — STIMMRECHTSANTEIL

## 1.1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033 ist der Anteil der mit den direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte offenzulegen, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Sektoren, wobei nur die nach Artikel 52 Absatz 2 relevanten Unternehmen berücksichtigt werden. Im entsprechenden Meldebogen wird jedes Unternehmen mit einem entsprechenden Land und einem Wirtschaftszweig aus der im Meldebogen enthaltenen Dropdown-Liste verknüpft, wenn der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, die Schwelle von 5 % aller mit den von dem Unternehmen begebenen Aktien verbundenen Stimmrechte überschreitet.

Die Wertpapierfirmen geben den Stimmrechtsanteil an den indirekt von ihren Tochtergesellschaften oder anderen Unternehmen gehaltenen Aktien an, wenn die Wertpapierfirmen einen maßgeblichen Einfluss auf die Tochtergesellschaften oder andere Unternehmen ausüben oder enge Verbindungen zu ihnen bestehen.

## 1.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
a	<p><b>Land</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033. Der Stimmrechtsanteil wird nach Mitgliedstaat auf der Grundlage des Sitzlands des Unternehmens, in das investiert wird, aufgeschlüsselt.</p>
b	<p><b>Wirtschaftszweig</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2033. Der Stimmrechtsanteil wird nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselt. Es ist die Liste der</p>

<sup>(1)</sup> [https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/RTS/961461/Final%20draft%20RTS%20on%20prudential%20requirements%20for%20Investment%20Firms%20%28EBA-RTS-2020-11%29.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Draft%20Technical%20Standards/2020/RTS/961461/Final%20draft%20RTS%20on%20prudential%20requirements%20for%20Investment%20Firms%20%28EBA-RTS-2020-11%29.pdf)

	Wirtschaftszweige zu verwenden, die Bestandteil der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) ist und 27 Wirtschaftszweige umfasst. Diese Wirtschaftszweige werden den NACE-Codes zugeordnet, wie in der Tabelle <sup>(2)</sup> auf der Website der Europäischen Kommission dargestellt.
c	<b>Name des Unternehmens</b> Name des Unternehmens, an dem Aktien gehalten werden.
d	<b>Kennung des Unternehmens</b> Kennung des Unternehmens, an dem Aktien gehalten werden; Rechtsträgerkennung (LEI). Die Wertpapierfirmen müssen den LEI-Code, soweit verfügbar, in diesem Feld angeben.
e	<b>Anteil der mit direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß Artikel 52 Absatz 2</b> Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Prozentsatz von 5 % (nicht berücksichtigt) bis 100 %.  Relevante Unternehmen im Sinne dieses Meldebogens sind solche, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Es werden nur Aktien berücksichtigt, die mit einem Stimmrecht verbunden sind. Die Offenlegung ist erforderlich, wenn der Stimmrechtsanteil, den die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, die Schwelle von 5 % aller mit den von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigt. Die Stimmrechte werden ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten verbundenen Aktien berechnet, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Die Aktien, die Gegenstand dieser Offenlegung sind, können direkt oder indirekt gehalten werden. Direkt gehaltene Aktien sind Aktien, die die Wertpapierfirma auf eigene Rechnung hält und die Teil ihrer Eigenmittel sind. Indirekt gehaltene Aktien sind Aktien, die von einer Tochtergesellschaft der Wertpapierfirma oder von einem anderen Unternehmen gehalten werden, auf das die Wertpapierfirma entweder aufgrund einer förmlichen Vereinbarung oder einer anderen Geschäftsbeziehung einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dazu gehören ferner Aktien, die von der Wertpapierfirma im Namen von Kunden verwaltet werden, es sei denn, die Aktionäre behalten weiterhin ihre Stimmrechte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung, die es der Wertpapierfirma untersagt, in deren Namen abzustimmen.

## 2 IF IP2 — WAHLVERHALTEN

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2033 sieht die Offenlegung von drei Elementen vor:

- eine vollständige Beschreibung des Wahlverhaltens in den Hauptversammlungen von Unternehmen, deren Aktien gemäß Artikel 52 Absatz 2 gehalten werden;
- eine Erläuterung der Abstimmungen;
- der Anteil der Vorschläge, denen die Wertpapierfirma zugestimmt hat.

### 2.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

#### IF IP2.01 — TABELLE ZUR BESCHREIBUNG DES WAHLVERHALTENS

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1	<b>Zahl der relevanten Unternehmen im Rahmen der Offenlegung</b> Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Positive Ganzzahl. Zahl der relevanten Unternehmen, an denen Aktien gehalten werden (siehe Spalte d in IF IP1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

2	<p><b>Zahl der Hauptversammlungen im Rahmen der Offenlegung im vergangenen Jahr</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033.</p> <p>Positive Ganzzahl.</p> <p>Anzahl der Hauptversammlungen, die im vergangenen Jahr für die unter die Offenlegung fallenden Unternehmen abgehalten wurden.</p>
3	<p><b>Anzahl der Hauptversammlungen im Rahmen der Offenlegung, bei denen die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr abgestimmt hat</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033.</p> <p>Positive Ganzzahl, die kleiner oder gleich der Zahl in Zeile 2 ist.</p> <p>Anzahl der Hauptversammlungen, die im vergangenen Jahr für die Unternehmen im Rahmen der Offenlegung abgehalten wurden und bei denen die Wertpapierfirma abgestimmt hat. Dazu gehören auch Versammlungen, bei denen sich die Wertpapierfirma lediglich enthalten hat, sowie Versammlungen, bei denen sie durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat.</p>
4	<p><b>Informiert die Wertpapierfirma das Unternehmen vor der Hauptversammlung über Neinstimmen?</b></p> <p>„Ja“- oder „Nein“-Frage.</p> <p>Die Antwort lautet „Ja“, wenn die Wertpapierfirma die Politik verfolgt, Unternehmen vor Hauptversammlungen über Neinstimmen zu informieren, oder wenn sie dies im vergangenen Jahr in der Mehrzahl der Fälle getan hat.</p>
5	<p><b>Anteil der persönlichen Stimmabgaben durch die Firma</b></p> <p>Prozentsatz.</p> <p>Ohne Berücksichtigung der Stimmabgaben durch Bevollmächtigte.</p>
6	<p><b>Anteil der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe durch die Firma</b></p> <p>Prozentsatz.</p> <p>Einschließlich der Stimmabgaben durch Bevollmächtigte.</p>
7	<p><b>Verfügt die Wertpapierfirmengruppe auf konsolidierter Basis über eine Strategie in Bezug auf Interessenkonflikte zwischen relevanten Unternehmen der Gruppe?</b></p> <p>„Ja“- oder „Nein“-Frage.</p> <p>Wertpapierfirmengruppen müssen diese Zeile ausfüllen, einzelne Wertpapierfirmen nicht.</p> <p>Relevante Unternehmen der Gruppe sind diejenigen, die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis nach Verordnung (EU) 2019/2033 fallen.</p>
8	<p><b>Wenn „Ja“, Zusammenfassung dieser Strategie</b></p> <p>Freitext.</p> <p>Lautet die Antwort in Zeile 7 „Ja“, so muss die Firma eine kurze Zusammenfassung ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen den relevanten Unternehmen der Gruppe beifügen.</p>

## IF IP2.02 — MELDEBOGEN ZUM WAHLVERHALTEN

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1	<p><b>Entschlüsse der Hauptversammlung:</b></p> <p>Titelzeile.</p>
2	<p><b>denen die Firma zugestimmt hat</b></p> <p>Anzahl und Prozentsatz der Entschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der Offenlegung, denen die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr zugestimmt hat.</p>

3	<b>die die Firma abgelehnt hat</b> Anzahl und Prozentsatz der Entschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der Offenlegung, die die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr abgelehnt hat.
4	<b>bei denen sich die Firma enthalten hat</b> Anzahl und Prozentsatz der Entschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der Offenlegung, bei denen sich die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr enthalten hat.
5	<b>Hauptversammlungen, bei denen sich die Firma gegen mindestens eine Entschlüsselung ausgesprochen hat</b> Anzahl und Prozentsatz der Hauptversammlungen im Rahmen der Offenlegung, bei denen die Wertpapierfirma im vergangenen Jahr mindestens eine Entschlüsselung abgelehnt hat.

## IF IP2.03 — TABELLE ZUR ERLÄUTERUNG DER ABSTIMMUNGEN

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1	<b>Abteilungen oder Funktionsträger in der Wertpapierfirma, die an der Entscheidung über eine Abstimmungsposition beteiligt sind</b> Freitext. Liste der Abteilungen oder Funktionsträger, die an der Entscheidung über eine Abstimmungsposition beteiligt sind.
2	<b>Beschreibung des Validierungsverfahrens für Neinstimmen</b> Freitext. Beschreibung des Validierungsverfahrens für Neinstimmen in den betreffenden Hauptversammlungen, falls zutreffend.
3	<b>Anzahl der Vollzeitäquivalente, die für die Analyse von Entschlüsselungen und die Prüfung von Abstimmungsunterlagen eingesetzt werden, ohne externe Ressourcen wie Stimmrechtsberater</b> Positive Anzahl. Anzahl der Vollzeitäquivalente in den Abteilungen oder bei den Funktionsträgern, die für die Analyse von Entschlüsselungen und die Prüfung von Abstimmungsprotokollen eingesetzt werden. Darunter fallen lediglich interne Ressourcen der Wertpapierfirma.
4	<b>Erläuterung jeder wesentlichen Änderung der Zustimmungsrates</b> Freitext. Eine kurze Erläuterung ist beizufügen, wenn sich die Zustimmungsrates im Vergleich zur letzten Offenlegung wesentlich erhöht oder verringert hat, z. B. infolge einer Änderung der Ausrichtung, der Strategie oder der Aussichten der Wertpapierfirma als Aktionär.
5	<b>Liste der öffentlich zugänglichen Dokumente zur Anlagestrategie, in denen die Ziele der Wertpapierfirma beschrieben werden</b> Freitext. Liste von Dokumenten, vorzugsweise als Hypertext-Links, in denen die Ziele der Wertpapierfirma in ihrer Eigenschaft als Aktionär beschrieben werden.
6	<b>Zertifizierung der Anlagestrategie des Unternehmens, falls zutreffend</b> Freitext. Falls die Wertpapierfirma eine Zertifizierung für ihre Anlagestrategie erhalten hat, Bezeichnung und Datum der Erteilung dieser Zertifizierung. Es kann mehrere solcher Zertifizierungen geben.

## IF IP2.04 — MELDEBOGEN ZUM WAHLVERHALTEN BEI ENTSCHLIESSUNGEN, NACH THEMEN

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1	<p><b>Im vergangenen Jahr zur Abstimmung gestellte Entschlüsse, nach Themen</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse, über die die Firma oder ihre Bevollmächtigten im vergangenen Jahr auf den Hauptversammlungen abgestimmt haben, im Rahmen der Offenlegung. Die Gesamtzahl ist nach Zustimmungsstatus aufgeschlüsselt: Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung.</p>
2	<p><b>Struktur des Verwaltungsrats</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse über die Struktur des Verwaltungsrats, aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>
3	<p><b>Vergütung der Führungskräfte</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse über die Vergütung von Führungskräften, aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>
4	<p><b>Wirtschaftsprüfer</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse über Wirtschaftsprüfer (z. B. Bestellung, Vergütung), aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>
5	<p><b>Umwelt, Soziales und Ethik</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse zu ökologischen, sozialen und ethischen Fragen, aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>
6	<p><b>Vermögenstransaktionen</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse über Vermögenstransaktionen (z. B. Fusionen, Übernahmen), aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>
7	<p><b>Externe Entschlüsse</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse zu externen Entschlusseinschlägen, aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus. Diese externen Entschlüsse werden den übrigen Aktionären von einem Aktionär vorgeschlagen, in der Regel, um sie davon zu überzeugen, gegen einen Vorschlag des Verwaltungsrats zu stimmen.</p>
8	<p><b>Sonstiges</b></p> <p>Positive Ganzzahlen.</p> <p>Anzahl der Entschlüsse zu anderen als den oben genannten Themen, aufgeschlüsselt nach Zustimmungsstatus.</p>

## IF IP2.05 — MELDEBOGEN ZUM ANTEIL DER VORSCHLÄGE, DENEN ZUGESTIMMT WURDE

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
1	<p><b>Prozentsatz der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan vorgelegten Entschlüsse, denen die Firma zugestimmt hat</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2033.</p> <p>Prozentsatz.</p>

2	<p><b>Prozentsatz der von den Aktionären vorgeschlagenen Entschlüssen, denen die Firma zugestimmt hat</b></p> <p>Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2033.</p> <p>Prozentsatz.</p>
---	---

### 3 IF IP3 — STIMMRECHTSBERATER

#### 3.1. Allgemeine Bemerkungen

Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 schreibt die Offenlegung einer Erläuterung über den Rückgriff auf Stimmrechtsberater vor. Dieser Meldebogen enthält Informationen zu Stimmrechtsberatern im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.<sup>(?)</sup> Diese Stimmrechtsberater können Recherchen, Beratung oder Abstimmungsempfehlungen bieten oder lediglich nach Anweisung abstimmen.

#### 3.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

##### IF IP3.01 — TABELLE ZUR LISTE DER STIMMRECHTSBERATER

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
a	<p><b>Name des Stimmrechtsberaters</b></p> <p>Stimmrechtsberater im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften.</p> <p>Freitext.</p>
b	<p><b>Kennung des Stimmrechtsberaters</b></p> <p>Kennung des Stimmrechtsberaters, ggf. LEI.</p>
c	<p><b>Vertragsart</b></p> <p>In diesem Feld gibt es nur zwei Möglichkeiten: Stimmrechtsberater, die Abstimmungsempfehlungen abgeben, und Stimmrechtsberater, die dies nicht tun. Im letzteren Fall führen die Stimmrechtsberater lediglich die Stimmabgabe im Namen einer Wertpapierfirma durch.</p>
d	<p><b>Mit dem Stimmrechtsberater verbundene Investitionen</b></p> <p>Freitext.</p> <p>Eine Liste der Unternehmen/Investitionen, die mit den Dienstleistungen der einzelnen Stimmrechtsberater verbunden sind.</p>
e	<p><b>Themen der Entschlüssen, zu denen der Stimmrechtsberater im vergangenen Jahr Stimmempfehlungen abgegeben hat</b></p> <p>Freitext, vorzugsweise unter Verwendung der in IF IP2.04 angegebenen Kategorien: Struktur des Verwaltungsrats, Vergütung der Führungskräfte, Rechnungsprüfer, Umwelt/Soziales/Ethik, Vermögenstransaktionen, externe Entschlüssen oder andere festzulegende Themen.</p>

##### IF IP3.02 — TABELLE ZU DEN VERBINDUNGEN ZU STIMMRECHTSBERATERN

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
a	<p><b>Name des Stimmrechtsberaters</b></p> <p>Freitext.</p>

<sup>(?)</sup> Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

b	<b>Kennung des Stimmrechtsberaters</b> Kennung des Stimmrechtsberaters, vorzugsweise LEI.
c	<b>Relevante Unternehmen, zu denen der Stimmrechtsberater Verbindungen unterhält</b> Relevante Unternehmen, zu denen Stimmrechtsberater Verbindungen unterhalten, mit einer Beschreibung dieser Verbindungen. Als relevante Unternehmen gelten börsennotierte Unternehmen, Wertpapierfirmen und Kreditinstitute.
d	<b>Verbindungsart</b> Mögliche Verbindungen wie in IAS 24.9 angegeben. Sollten mehrere Kriterien zutreffen, ist das wichtigste Kriterium auszuwählen und im Begleittext anzugeben: — dieselbe Gruppe; — assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen des anderen Unternehmens; — assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen eines dritten Unternehmens; — eine verbundene Person beherrscht das Unternehmen oder ist an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt; — eine verbundene Person hat maßgeblichen Einfluss; — Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen.
e	<b>Strategie in Bezug auf Interessenkonflikte mit dem Stimmrechtsberater, falls zutreffend</b> Freitext. Kurze Beschreibung der von der Wertpapierfirma verfolgten Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die sich aus Verbindungen zwischen Stimmrechtsberatern und Unternehmen oder Gruppen ergeben können, an denen Wertpapierfirmen Anteile halten (falls zutreffend).

#### 4. IF IP4 — ABSTIMMUNGSLEITLINIEN

##### 4.1. Allgemeine Bemerkungen

Gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2033 müssen die Abstimmungsleitlinien in Bezug auf die Unternehmen, deren Aktien nach Absatz 2 gehalten werden, offengelegt werden. Die zugehörige Tabelle wird verwendet, um alle Abstimmungsleitlinien in dem betreffenden Bereich offenzulegen, nicht nur die Abstimmungsleitlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte. Die Abstimmungsleitlinien können sehr umfangreich sein und können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Leitlinien können je nach geografischem Gebiet, Wirtschaftszweig oder Thema der Entschlüsse variieren.

##### 4.2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
a	<b>Abstimmungsleitlinien für Unternehmen, deren Aktien gemäß Artikel 52 Absatz 2 gehalten werden</b> Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033. Freitext. Kurze allgemeine Zusammenfassung und, falls vorhanden, Links zu nicht vertraulichen Dokumenten, vorzugsweise in Form von Hypertext-Links.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1160 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 im Hinblick auf die Bedingungen für die Verwendung und die Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels Nicotinamid-Ribosidchlorid****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission <sup>(2)</sup> eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgeführte Unionsliste enthält Nicotinamid-Ribosidchlorid als zugelassenes neuartiges Lebensmittel.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/16 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde das Inverkehrbringen von Nicotinamid-Ribosidchlorid auf dem Unionsmarkt als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> für die erwachsene Bevölkerung genehmigt.
- (5) Am 2. März 2020 stellte das Unternehmen ChromaDex Inc. (im Folgenden „Antragsteller“) gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 bei der Kommission einen Antrag auf Änderung der Verwendungsbedingungen für das neuartige Lebensmittel Nicotinamid-Ribosidchlorid. Der Antragsteller beantragte, die Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> auszuweiten, und zwar auf 500 mg pro Tag bzw. bei Mahlzeiteratz auf 300 mg pro Tag, wobei alle diese Kategorien für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden gelten.
- (6) Am 2. März 2020 beantragte der Antragsteller bei der Kommission auch den Schutz geschützter Daten für eine Studie zur Stützung des Antrags, und zwar für eine Humanstudie zur Bewertung der Sicherheit und der dosisabhängigen Wirkung der Supplementierung mit Nicotinamid-Ribosidchlorid <sup>(6)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/16 der Kommission vom 10. Januar 2020 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Nicotinamid-Ribosidchlorid als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 7 vom 13.1.2020, S. 6).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

<sup>(6)</sup> Clinical Study Safety Report. Safety and Metabolic Effects of Nicotinamide Riboside in a Randomized, Double-blind, Crossover, Placebo-controlled Trial of Men and Women ≥ 55 Years of Age (Maki et al., 2020). Anhang 4 — Study Report Maki.

- (7) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 konsultierte die Kommission am 8. Juni 2020 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) und ersuchte sie um Abgabe eines wissenschaftlichen Gutachtens auf der Grundlage einer Bewertung der vorgeschlagenen Ausweitung der Verwendung des neuartigen Lebensmittels Nicotinamid-Ribosidchlorid.
- (8) Am 14. September 2021 nahm die Behörde ihr wissenschaftliches Gutachten zur „Ausweitung der Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid als neuartiges Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 (7)“ gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/2283 an.
- (9) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten kam die Behörde zu dem Schluss, dass Nicotinamid-Ribosidchlorid bei Verwendung in Dosierungen von 500 mg pro Tag in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden sicher ist. Somit ist es angezeigt, die Verwendungsbedingungen für Nicotinamid-Ribosidchlorid zu ändern und die Verwendung von Nicotinamid-Ribosidchlorid in solchen Lebensmitteln zuzulassen.
- (10) Im selben Gutachten bewertete die Behörde die Sicherheit von Tagesrationen für die allgemeine Bevölkerung, und nicht nur für Erwachsene, da gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission (8) nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mahlzeigersatz, der das neuartige Lebensmittel enthält, auch von anderen Bevölkerungsgruppen konsumiert wird. In ihrem Gutachten wies die Behörde ferner darauf hin, dass — mit Ausnahme von Säuglingen — die Aufnahme von 300 mg Nicotinamid-Ribosidchlorid aus Mahlzeigersatz für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden unterhalb der für Nicotinamid festgelegten zulässigen Höchstaufnahmemenge (9) verbleibe und daher als sicher zu betrachten sei. Angesichts der Tatsache, dass gemäß der Bewertung durch die Behörde bei der Verwendung des neuartigen Lebensmittels in Mahlzeigersatz für alle Bevölkerungsgruppen mit Ausnahme von Säuglingen die Aufnahme des neuartigen Lebensmittels weit unter der zulässigen Höchstaufnahmemenge verbleibt und dass es sich bei Mahlzeigersatz um eine Lebensmittelkategorie handelt, die im Wesentlichen ausschließlich von Erwachsenen erworben und verwendet wird, ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass das neuartige Lebensmittel nur zur Verwendung in Mahlzeigersatz für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden mit einer Aufnahmemenge von 300 mg pro Tag zugelassen werden darf, wie vom Antragsteller vorgeschlagen.
- (11) Das wissenschaftliche Gutachten bietet folglich ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass Nicotinamid-Ribosidchlorid bei Verwendung in Mengen von 500 mg pro Tag in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke und in Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden die Bedingungen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllt. Überdies bietet das wissenschaftliche Gutachten ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass Nicotinamid-Ribosidchlorid bei Verwendung in Mengen von 300 mg pro Tag in Mahlzeigersatz für die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden die Bedingungen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 erfüllt.
- (12) Die Daten zur Sicherheit und die Bewertung von Nicotinamid-Ribosidchlorid zur Verwendung in Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und Mahlzeigersatz betreffen nur die erwachsene Bevölkerung mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden. Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und Mahlzeigersatz mit Zusatz von Nicotinamid-Ribosidchlorid sollten nur von Personen über 18 Jahren mit Ausnahme von Schwangeren und Stillenden verzehrt werden, weshalb eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen werden sollte, um die Verbraucher angemessen darüber zu informieren.
- (13) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten nahm die Behörde Höchstgehalte für Quecksilber, Kadmium und Blei in die Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels auf. Diese Werte gelten nur für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und Mahlzeigersatz, da für diese Lebensmittel in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (10) der Kommission keine Höchstgehalte für Quecksilber, Kadmium und Blei festgelegt wurden. Deswegen sollte die Spezifikation des neuartigen Lebensmittels entsprechend geändert werden, indem Höchstgehalte für diese Schwermetalle festgelegt werden, die nur für die neuen Verwendungszwecke gelten. Da in derselben Verordnung kein Höchstgehalt für Arsen festgelegt wurde, gilt der in dieser Verordnung festgelegte Höchstgehalt für alle zugelassenen Verwendungszwecke.

(7) EFSA Journal 2021, 19(11):6843.

(8) Durchführungsverordnung (EU) 2017/2469 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Festlegung administrativer und wissenschaftlicher Anforderungen an die Anträge gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 64).

(9) EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2006. Opinion of the Scientific Committee on Food on the tolerable upper intake level of nicotinic acid and nicotinamide (Niacin): expressed on 17 April 2002. In: SCF (Wissenschaftlicher Ausschuss „Lebensmittel“) und EFSA NDA-Panel (Wissenschaftliches Gremium für diätetische Produkte, und Allergien). Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals. EFSA, s.l. 121-134 S.

(10) Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

- (14) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten wies die Behörde darauf hin, dass die Humanstudie zur Bewertung der Unbedenklichkeit und der dosisabhängigen Wirkung der Supplementierung mit Nicotinamid-Ribosidchlorid <sup>(11)</sup> für die Bewertung und die Schlussfolgerung der Behörde nicht erforderlich war. Deshalb sollte die Studie nicht gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 geschützt werden.
- (15) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (16) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(11)</sup> Clinical Study Safety Report. Safety and Metabolic Effects of Nicotinamide Riboside in a Randomized, Double-blind, Crossover, Placebo-controlled Trial of Men and Women ≥ 55 Years of Age (Maki et al., 2020). Annex 4 — Study Report Maki.

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

(1) In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird der Eintrag für „Nicotinamid-Ribosidchlorid“ durch Folgendes ersetzt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen	Datenschutz
	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte			
<b>„Nicotinamid-Ribosidchlorid</b>	Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Richtlinie 2002/46/EG	300 mg/Tag für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende 230 mg/Tag für Schwangere und Stillende	Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Nicotinamid-Ribosidchlorid“.		Zugelassen am 20. Februar 2020. Diese Aufnahme erfolgt auf der Grundlage geschützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen. Antragsteller: ChromaDex Inc., 10900 Wilshire Boulevard Suite 600, Los Angeles, CA 90024 USA. Solange der Datenschutz gilt, darf das neuartige Lebensmittel nur von ChromaDex Inc. in der Union in Verkehr gebracht werden, es sei denn, ein späterer Antragsteller erhält die Zulassung für das neuartige Lebensmittel ohne Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse oder wissenschaftlichen Daten, die dem Datenschutz gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/2283 unterliegen, oder er hat die Zustimmung von ChromaDex Inc. Zeitpunkt, zu dem der Datenschutz erlischt: 20. Februar 2025“
	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	Entsprechend den besonderen Ernährungsbedürfnissen des Personenkreises, für den die Erzeugnisse bestimmt sind	(1) Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet „Nicotinamid-Ribosidchlorid“.		
	Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	500 mg/Tag	(2) Die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die das neuartige Lebensmittel enthalten, enthält einen Hinweis darauf, dass diese Lebensmittel nur von Personen über 18 Jahre und ausgenommen Schwangere und Stillende verzehrt werden sollte.		
	Mahlzeiteratz für die erwachsene Bevölkerung, ausgenommen Schwangere und Stillende	150 mg/Tag (maximal 2 Mahlzeiten/Tag bis zu einer Höchstmenge von 300 mg/Tag)			

(2) In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird der Eintrag für „Nicotinamid-Ribosidchlorid“ durch Folgendes ersetzt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<p><b>„Nicotinamid-Ribosidchlorid</b></p>	<p><b>Beschreibung/Definition:</b>  Bei dem neuartigen Lebensmittel handelt es sich um eine synthetische Form von Nicotinamidribosid. Das neuartige Lebensmittel enthält <math>\geq 90</math> % Nicotinamid-Ribosidchlorid, überwiegend in seiner <math>\beta</math>-Form; die übrigen Bestandteile sind Lösungsmittelreste, Reaktionsnebenprodukte und Abbauprodukte.</p> <p>Nicotinamid-Ribosidchlorid:  CAS-Nr.: 23111-00-4  EG-Nr.: 807-820-5  IUPAC-Bezeichnung: 1-[(2R,3R,4S,5R)-3,4-dihydroxy-5-(hydroxymethyl)oxolan-2-yl]pyridin-1-ium-3-carboxamide; chloride  Chemische Formel: C<sub>11</sub>H<sub>15</sub>N<sub>2</sub>O<sub>5</sub>Cl  Molmasse: 290,7 g/mol</p> <p><b>Merkmale/Zusammensetzung:</b>  Farbe: weiß bis hellbraun  Form: Pulver  Identifikation: bestätigt durch NMR (Kernspinresonanz)  Nicotinamid-Ribosidchlorid: <math>\geq 90</math> %  Wassergehalt: <math>\leq 2</math> %</p> <p><b>Lösungsmittelreste:</b>  Aceton: <math>\leq 5\,000</math> mg/kg  Methanol: <math>\leq 1\,000</math> mg/kg  Acetonitril: <math>\leq 50</math> mg/kg  Methyl-tert-butylether: <math>\leq 500</math> mg/kg</p> <p><b>Reaktionsnebenprodukte:</b>  Methylacetat: <math>\leq 1\,000</math> mg/kg  Acetamid: <math>\leq 27</math> mg/kg  Essigsäure: <math>\leq 5\,000</math> mg/kg</p> <p><b>Schwermetalle:</b>  Arsen: <math>\leq 1</math> mg/kg  Quecksilber (*): <math>\leq 0,1</math> mg/kg  Cadmium (*): <math>\leq 1</math> mg/kg  Blei (*) <math>\leq 0,5</math> mg/kg</p> <p><b>Mikrobiologische Kriterien:</b>  Gesamtkeimzahl: <math>&lt; 1\,000</math> KBE/g(b)  Hefen und Schimmelpilze: <math>&lt; 100</math> KBE/g  <i>Escherichia coli</i>: in 10 g nicht nachweisbar  KBE: koloniebildende Einheiten  (*) nur für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und Mahlzeiteratz“</p>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1161 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2022****zur Festsetzung der Höchstbeträge für 2022 für bestimmte Direktzahlungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 42 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 53 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für jeden Mitgliedstaat, der die Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwendet, setzt die Kommission die jährliche nationale Obergrenze gemäß Artikel 22 Absatz 1 derselben Verordnung für 2022 fest, indem sie von der in Anhang II derselben Verordnung angegebenen jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 42, 47, 49, 51 und 53 derselben Verordnung festgesetzten Obergrenzen abzieht. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der genannten Verordnung werden Aufstockungen, die die Mitgliedstaaten nach der Regelung anwenden, berücksichtigt.
- (2) Für jeden Mitgliedstaat, der die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anwendet, setzt die Kommission die jährliche nationale Obergrenze gemäß Artikel 36 Absatz 4 derselben Verordnung für 2022 fest, indem sie von der in Anhang II derselben Verordnung angegebenen jährlichen nationalen Obergrenze die gemäß den Artikeln 42, 47, 49, 51 und 53 derselben Verordnung festgesetzten Obergrenzen abzieht. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung werden bei der Festsetzung der jährlichen nationalen Obergrenze für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung Aufstockungen, die die Mitgliedstaaten nach dieser Regelung anwenden, von der Kommission berücksichtigt.
- (3) Für jeden Mitgliedstaat, der die Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt, setzt die Kommission die jährliche nationale Obergrenze gemäß Artikel 42 Absatz 2 derselben Verordnung für 2022 auf der Grundlage des Prozentsatzes fest, den der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 42 Absatz 1 derselben Verordnung mitgeteilt hat.
- (4) In Bezug auf die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 47 Absatz 3 derselben Verordnung für 2022 im Einklang mit Artikel 47 Absatz 1 derselben Verordnung zu berechnen und sie müssen 30 % der jährlichen nationalen Obergrenze des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Anhang II derselben Verordnung betragen.
- (5) Für Mitgliedstaaten, die die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewähren, setzt die Kommission die jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 49 Absatz 2 derselben Verordnung für 2022 auf der Grundlage des Prozentsatzes fest, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 1 derselben Verordnung mitgeteilt haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

- (6) In Bezug auf die Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 setzt die Kommission die jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 51 Absatz 4 derselben Verordnung für 2022 auf der Grundlage des Prozentsatzes fest, den die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 51 Absatz 1 derselben Verordnung mitgeteilt haben und der nicht höher als 2 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II derselben Verordnung sein darf.
- (7) Falls der Gesamtbetrag der 2022 beantragten Zahlung für Junglandwirte in einem Mitgliedstaat die für den betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Obergrenze gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übersteigt, finanziert der Mitgliedstaat die Differenz im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 derselben Verordnung unter Einhaltung des in Artikel 51 Absatz 1 derselben Verordnung festgesetzten Höchstbetrags. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, diesen Höchstbetrag für jeden Mitgliedstaat festzusetzen.
- (8) Für jeden Mitgliedstaat, der 2022 die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährt, setzt die Kommission die jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 53 Absatz 7 derselben Verordnung für 2022 auf der Grundlage des Prozentsatzes fest, den der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 54 Absatz 1 derselben Verordnung mitgeteilt hat.
- (9) Für das Jahr 2022 hat die Durchführung der Direktzahlungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 am 1. Januar 2022 begonnen. Aus Gründen der Kohärenz zwischen der Anwendbarkeit der vorgenannten Verordnung für das Antragsjahr 2022 und der Anwendbarkeit der entsprechenden Höchstbeträge sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Datum gelten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Basisprämienregelung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer I aufgelistet.
- (2) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer II aufgelistet.
- (3) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Umverteilungsprämie gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer III aufgelistet.
- (4) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer IV aufgelistet.
- (5) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer V aufgelistet.
- (6) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer VI aufgelistet.
- (7) Die Höchstbeträge für 2022 für die Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer VII aufgelistet.

(8) Die jährlichen nationalen Obergrenzen für 2022 für die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung unter Ziffer VIII aufgelistet.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

I. **Jährliche nationale Obergrenzen für die Basisprämienregelung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013***(in Tausend EUR)*

Kalenderjahr	2022
Belgien	206 964
Dänemark	496 739
Deutschland	2 819 741
Irland	814 613
Griechenland	1 068 315
Spanien	2 789 560
Frankreich	3 025 958
Kroatien	181 856
Italien	2 074 792
Luxemburg	22 741
Malta	650
Niederlande	424 101
Österreich	458 384
Portugal	268 021
Slowenien	72 697
Finnland	259 284
Schweden	391 651

II. **Jährliche nationale Obergrenzen für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013***(in Tausend EUR)*

Kalenderjahr	2022
Bulgarien	381 002
Tschechien	464 763
Estland	127 424
Zypern	29 400
Lettland	175 229
Litauen	224 175
Ungarn	712 920
Polen	1 549 794
Rumänien	947 209
Slowakei	205 513

III. **Jährliche nationale Obergrenzen für die Umverteilungsprämie gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Belgien	45 157
Bulgarien	55 967
Deutschland	316 571
Frankreich	672 643
Kroatien	40 323
Litauen	86 777
Polen	281 472
Portugal	78 100
Rumänien	106 527
Slowakei	10 600

IV. **Jährliche nationale Obergrenzen für die Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Belgien	141 599
Bulgarien	239 177
Tschechien	254 432
Dänemark	234 909
Deutschland	1 356 732
Estland	58 073
Irland	355 885
Griechenland	538 858
Spanien	1 439 232
Frankreich	2 017 928
Kroatien	120 968
Italien	1 088 559
Zypern	14 294
Lettland	95 742
Litauen	173 555
Luxemburg	10 030
Ungarn	391 715
Malta	1 573
Niederlande	182 933

Österreich	203 275
Polen	1 017 370
Portugal	205 658
Rumänien	575 809
Slowenien	39 459
Slowakei	118 810
Finnland	155 260
Schweden	205 771

V. **Jährliche nationale Obergrenzen für die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Dänemark	2 857
Slowenien	2 078

VI. **Jährliche nationale Obergrenzen für die Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Belgien	8 909
Bulgarien	1 521
Tschechien	1 696
Dänemark	15 661
Deutschland	45 224
Estland	1 258
Irland	23 726
Griechenland	35 924
Spanien	95 949
Frankreich	67 264
Kroatien	8 065
Italien	72 571
Zypern	476
Lettland	2 489
Litauen	7 231
Luxemburg	501
Ungarn	5 223
Malta	21

Niederlande	12 196
Österreich	13 552
Polen	33 912
Portugal	13 711
Rumänien	22 766
Slowenien	1 578
Slowakei	1 706
Finnland	5 175
Schweden	13 718

**VII. Höchstbeträge für die Zahlung für Junglandwirte gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Belgien	9 440
Bulgarien	15 945
Tschechien	16 962
Dänemark	15 661
Deutschland	90 449
Estland	3 872
Irland	23 726
Griechenland	35 924
Spanien	95 949
Frankreich	134 529
Kroatien	8 065
Italien	72 571
Zypern	953
Lettland	6 383
Litauen	11 570
Luxemburg	669
Ungarn	26 114
Malta	105
Niederlande	12 196
Österreich	13 552
Polen	67 825
Portugal	13 711
Rumänien	38 387
Slowenien	2 631

Slowakei	7 921
Finnland	10 351
Schweden	13 718

VIII. **Jährliche nationale Obergrenzen für die fakultative gekoppelte Stützung gemäß Artikel 53 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

(in Tausend EUR)

Kalenderjahr	2022
Belgien	79 279
Bulgarien	119 588
Tschechien	127 216
Dänemark	32 863
Estland	6 821
Irland	3 000
Griechenland	178 243
Spanien	573 444
Frankreich	1 008 964
Kroatien	60 484
Italien	468 806
Zypern	3 812
Lettland	45 680
Litauen	86 777
Luxemburg	160
Ungarn	195 857
Malta	3 000
Niederlande	3 350
Österreich	14 229
Polen	508 685
Portugal	134 434
Rumänien	276 893
Slowenien	17 099
Slowakei	59 405
Finnland	101 436
Schweden	89 168

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1162 DER KOMMISSION****vom 5. Juli 2022****zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China nach der Wiederaufnahme der Untersuchungen zur Umsetzung der Urteile vom 27. April 2022 in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19 in Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Antidumpinggrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14,gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Antisubventionsgrundverordnung“), insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN****1.1. Einführung der Maßnahmen**

- (1) Am 17. Juli 2018 erließ die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1012 <sup>(3)</sup> zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „vorläufige Verordnung“).
- (2) Am 17. Januar 2019 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 <sup>(4)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 <sup>(5)</sup> (im Folgenden „strittige Verordnungen“).

**1.2. Urteil des Gerichts der Europäischen Union**

- (3) Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (im Folgenden „Giant“) erhob beim Gericht Nichtigkeitsklagen gegen die Rechtmäßigkeit der strittigen Verordnungen. Giant forcht die Berichtigung seines Ausführpreises für Verkäufe über verbundene Händler mit Sitz in der Union an und bezog sich dabei sinngemäß auf Artikel 2 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung hinsichtlich der Berechnung der Preisunterbietung. Giant brachte insbesondere vor, die Berichtigung — der Abzug der VVG-Kosten des verbundenen Einführers und eines fiktiven Gewinns — habe die Handelsstufe seiner Ausführverkäufe verändert, was zu einem Vergleich seines Ausführpreises auf der Ebene eines Einführers mit den Unionspreisen auf der Ebene der Einzelhändler geführt habe. Dieser berichtigte Ausführpreis sei für die Zwecke der Berechnung der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung mit den Verkaufspreisen, die der Wirtschaftszweig der Union seinen ersten unabhängigen Abnehmern über Verkäufe über verbundene Vertriebsunternehmen in der EU in Rechnung stellte, verglichen worden. Giant forcht auch die Behandlung der Verkäufe des Erstausrüsters („Original Equipment Manufacturer“, im Folgenden „OEM“) für die Zwecke der Berechnung der Preisunterbietung an. Nach Ansicht von Giant hätten die Verkäufe der Unionshersteller von Händlermarken an Einzelhändler dergestalt angepasst werden müssen, dass sie vor dem Vergleich mit seinen OEM-Verkäufen auf die Stufe eines Verkaufs an einen unabhängigen OEM-Kunden in der Union gebracht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1012 der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/671 (AbI. L 181 vom 18.7.2018, S. 7).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (AbI. L 16 vom 18.1.2019, S. 108).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China (AbI. L 16 vom 18.1.2019, S. 5).

- (4) Am 27. April 2022 erließ das Gericht seine Urteile in den Rechtssachen T-242/19 und T-243/19, mit denen sowohl die Durchführungsverordnung (EU) 2019/73 (Antidumping) als auch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/72 (Antisubvention) in Bezug auf Giant für nichtig erklärt wurden.
- (5) Das Gericht stellte fest, dass die Kommission nicht verpflichtet war, Preisunterbietungsspannen zu ermitteln, und dass sie ihre Schadensanalyse und damit den ursächlichen Zusammenhang auf andere in Artikel 3 Absatz 3 der Antidumpinggrundverordnung bzw. in Artikel 8 Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung aufgeführte Preisphänomene wie einen erheblichen Preisrückgang bei den Unionsverkäufen oder die Verhinderung von Preiserhöhungen in nennenswertem Umfang stützen durfte. Da sich die Kommission jedoch auf die Berechnung der Preisunterbietung im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 bzw. Artikel 8 Absatz 2 gestützt hat, stellte das Gericht in beiden Fällen fest, dass die Kommission bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne des Klägers bei den Preisen der Unionshersteller bestimmte Elemente berücksichtigt hat, die sie dennoch von den Preisen des Klägers abgezogen hatte (oder bei denen keine OEM-Verkäufe vorlagen, da der unabhängige Käufer die nachgelagerte Vermarktung der betroffenen Ware <sup>(6)</sup> selbst durchführte), und dass sie somit bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne des Klägers keinen fairen Vergleich angestellt hatte. Das Gericht wies darauf hin, dass dieser festgestellte methodische Fehler dazu geführt habe, dass eine Preisunterbietung festgestellt worden sei, deren Bedeutung oder Vorliegen nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden war.
- (6) In Anbetracht der Bedeutung, die die Kommission dem Vorliegen einer Preisunterbietung als Indikator von vorrangiger Bedeutung in ihrer Schadensanalyse beigemessen hatte, und der Tatsache, dass sie ein entscheidender Faktor für die Schlussfolgerung zum ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten oder subventionierten Einfuhren und dieser Schädigung war, stellte das Gericht fest, dass der Fehler bei der Berechnung der Preisunterbietung ausreichte, um die von der Kommission vorgenommene Analyse der jeweiligen ursächlichen Zusammenhänge, dessen Vorliegen ein wesentliches Element für die Einführung von Maßnahmen ist, zu entkräften.
- (7) Schließlich wies das Gericht darauf hin, dass unabhängig von der analogen Anwendung von Artikel 2 Absatz 9 der Antidumpinggrundverordnung bei der Beurteilung des Vorliegens einer Schädigung im Sinne des Artikels 3 jener Verordnung bzw. Artikel 8 der Antisubventionsgrundverordnung durch die Unbilligkeit des im Rahmen des zweiten Teils dieses Klagegrundes festgestellten Vergleichs auf jeden Fall die Prüfung der Kommission nach diesen Bestimmungen fehlerhaft geworden sei <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>.
- (8) Das Gericht stellte ferner fest, dass die Schadensbeseitigungsschwelle anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller — gebührend berichtigt um die bei der Berechnung der Preisunterbietung ermittelten Einfuhrkosten und Zölle — festgelegt worden sei. <sup>(9)</sup> <sup>(10)</sup> Demzufolge sei nicht auszuschließen, dass ohne den methodischen Fehler hinsichtlich der Unterbietung der Preise des Klägers die Schadensspanne des Wirtschaftszweigs der Union noch unterhalb der in den strittigen Verordnungen und sogar unterhalb der darin ermittelten Dumpingspanne oder Höhe der anfechtbaren Subventionen festgelegt worden wäre. In diesem Fall sollte die Höhe der jeweiligen Zölle gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung bzw. Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung auf einen Satz gesenkt werden, der zur Beseitigung der Schädigung angemessen wäre <sup>(11)</sup> <sup>(12)</sup>.
- (9) Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat das Gericht die beiden strittigen Verordnungen, soweit Giant betroffen war, für nichtig erklärt.

<sup>(6)</sup> Im Sinne der strittigen Verordnungen.

<sup>(7)</sup> Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 126.

<sup>(8)</sup> Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 118.

<sup>(9)</sup> Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 122.

<sup>(10)</sup> Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 114.

<sup>(11)</sup> Rechtssache T-242/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:259, Rn. 123.

<sup>(12)</sup> Rechtssache T-243/19, Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd./Europäische Kommission, EU:T:2022:260, Rn. 115.

## 2. GRÜNDE FÜR DIE ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (10) Die Kommission hat analysiert, ob eine zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware angezeigt ist. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die folgenden Erwägungen berücksichtigt.
- (11) Artikel 266 AEUV sieht vor, dass die Organe die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um den Urteilen nachzukommen. Im Falle der Nichtigklärung eines von den Organen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens — z. B. eines Antidumping- oder Antisubventionsverfahrens — angenommenen Rechtsakts wird die Vereinbarkeit mit dem Urteil des Gerichts dadurch hergestellt, dass der für nichtig erklärte Rechtsakt durch einen neuen Rechtsakt ersetzt wird, in dem die vom Gerichtshof festgestellte Rechtswidrigkeit beseitigt ist <sup>(13)</sup>.
- (12) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann das Verfahren zur Ersetzung des für nichtig erklärten Rechtsakts genau an dem Punkt wiederaufgenommen werden, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist <sup>(14)</sup>. Dies bedeutet insbesondere, dass, wenn ein Rechtsakt, der ein Verwaltungsverfahren abschließt, für nichtig erklärt wird, diese Nichtigklärung sich nicht notwendigerweise auf die vorbereitenden Handlungen, wie die Einleitung eines Antidumpingverfahrens, auswirkt. Wird etwa eine Verordnung zur Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen für nichtig erklärt, bedeutet dies, dass das Antidumpingverfahren infolge der Nichtigklärung nicht abgeschlossen ist, weil der das Antidumpingverfahren abschließende Rechtsakt in der Rechtsordnung der Union nicht mehr vorhanden ist <sup>(15)</sup>, es sei denn, die Rechtswidrigkeit war in der Phase der Verfahrenseinleitung eingetreten.
- (13) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme <sup>(16)</sup> erläutert, hat die Kommission beschlossen, die Antisubventions- bzw. Antidumpinguntersuchungen in Bezug auf Giant wiederaufzunehmen, da die Rechtswidrigkeit nicht in der Phase der Verfahrenseinleitung, sondern in der Phase der Untersuchung eingetreten war; die Kommission hat die Untersuchungen an dem Punkt wiederaufgenommen, an dem die Rechtswidrigkeit eingetreten ist.
- (14) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs können die Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens und die anschließende Wiedereinführung von Zöllen nicht als Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angesehen werden <sup>(17)</sup>. Die interessierten Parteien, auch die Einführer, wurden in der Bekanntmachung der Wiederaufnahme darüber informiert, dass sich jede etwaige künftige Zollschuld aus den Feststellungen der wiederaufgenommenen Untersuchung ergeben würde.
- (15) Auf der Grundlage ihrer neuen Erkenntnisse und der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, kann die Kommission erforderlichenfalls Verordnungen zur Änderung der geltenden Zollsätze erlassen. Solche etwaigen überarbeiteten Zollsätze würden am Tag des Inkrafttretens der strittigen Antisubventions- bzw. Antidumpingverordnung in Kraft treten.
- (16) Daher forderte die Kommission die nationalen Zollbehörden auf, das Ergebnis der erneuten Prüfung abzuwarten, bevor sie über etwaige Erstattungsanträge im Zusammenhang mit Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen entscheiden, die vom Gericht in Bezug auf Giant für nichtig erklärt wurden. Die Zollbehörden werden somit angewiesen, etwaige Anträge auf Erstattung von für nichtig erklärten Zöllen auszusetzen, bis die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.
- (17) Sollte die wiederaufgenommene Untersuchung zur Wiedereinführung von Maßnahmen führen, sollten diese Zölle zudem auch für den Zeitraum vereinnahmt werden, in dem die wiederaufgenommenen Untersuchungen durchgeführt werden.

<sup>(13)</sup> Verbundene Rechtssachen 97, 193, 99 und 215/86, Asteris AE und andere sowie Griechenland/Kommission, Slg. 1988, 2181, Rn. 27 und 28.

<sup>(14)</sup> Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85; Rechtssache T-301/01, Alitalia/Kommission, Slg. 2008, II-1753, Rn. 99 und 142; verbundene Rechtssachen T-267/08 und T-279/08, Région Nord-Pas de Calais/Kommission, Slg. 2011, II-0000, Rn. 83.

<sup>(15)</sup> Rechtssache C-415/96, Spanien/Kommission, Slg. 1998, I-6993, Rn. 31; Rechtssache C-458/98 P, Industrie des Poudres Sphériques/Rat, Slg. 2000, I-8147, Rn. 80 bis 85.

<sup>(16)</sup> ABL C 260 vom 6.7.2022, S. 5.

<sup>(17)</sup> Rechtssache C-256/16, Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 2018, Rn. 79, und C-612/16, C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 5.

- (18) In dieser Hinsicht merkt die Kommission an, dass die zollamtliche Erfassung ein Instrument gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung ist, sodass in der Folge Maßnahmen gegenüber diesen Einfuhren vom Zeitpunkt dieser zollamtlichen Erfassung an eingeführt werden können. Im vorliegenden Fall hält es die Kommission für angemessen, die Einfuhren von Giant zollamtlich zu erfassen, um die Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen zu erleichtern, sobald deren Höhe im Einklang mit dem Urteil des Gerichts <sup>(18)</sup> geändert wurde.
- (19) Im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs <sup>(19)</sup> wird angemerkt, dass die in Artikel 10 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 16 Absatz 4 der Antisubventionsgrundverordnung festgelegten Bedingungen in vorliegendem Fall — anders als im Falle einer zollamtlichen Erfassung vor der Einführung vorläufiger Maßnahmen — keine Anwendung finden. Der Zweck der zollamtlichen Erfassung im Kontext gerichtlicher Durchführungsuntersuchungen liegt nämlich nicht darin, die in besagten Bestimmungen festgelegte rückwirkende Einziehung von Abgaben im Rahmen von Handelsschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Vielmehr soll die Wirksamkeit der geltenden Maßnahmen ohne ungebührliche Unterbrechung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der strittigen Verordnungen bis zur Wiedereinführung der berechtigten Zölle gewährleistet werden, indem sichergestellt wird, dass die Erhebung der richtigen Höhe der Zölle in der Zukunft möglich ist.
- (20) Angesichts dieser Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, dass die zollamtliche Erfassung gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Antidumpinggrundverordnung und Artikel 24 Absatz 5 der Antisubventionsgrundverordnung angezeigt war.

### 3. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (21) Aus diesem Grund müssen die Einfuhren der von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd. hergestellten betroffenen Ware unter dem TARIC-Zusatzcode C383 zollamtlich erfasst werden.
- (22) Wie in der Bekanntmachung zur Wiederaufnahme dargelegt, richtet sich die endgültige Feststellung der eventuellen Zollschuld für den Antidumping- bzw. Ausgleichszoll ab dem Datum des Inkrafttretens der strittigen Antidumping- bzw. Antisubventionsverordnung nach den Ergebnissen der wieder aufgenommenen Untersuchung.
- (23) Allerdings dürfen für den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wiederaufnahme und dem Datum des Inkrafttretens der Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchungen keine höheren als die in der strittigen Antidumpingverordnung festgelegten Zölle erhoben werden.
- (24) Die geltenden Antidumping- und Antisubventionszölle für Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd betragen 20,7 % bzw. 3,9 % —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 und Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037 geeignete Schritte, um die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (TARIC-Zusatzcode C383) hergestellt werden, zollamtlich zu erfassen.
- (2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Die Antidumping- und Ausgleichszölle, die auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Treithilfe mit Elektrohilfsmotor, die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und hergestellt von Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd (TARIC-Zusatzcode C383) zwischen der Wiederaufnahme der Untersuchungen und dem Inkrafttreten der Ergebnisse der wieder aufgenommenen Untersuchungen erhoben werden können, dürfen die mit den Durchführungsverordnungen (EU) 2019/73 und (EU) 2019/72 eingeführten Zollsätze nicht übersteigen.

<sup>(18)</sup> Rechtssache T-440/20, Jindal Saw/Europäische Kommission, EU:T:2022:318, Rn. 154-159.

<sup>(19)</sup> Rechtssache C-256/16, Deichmann SE/Hauptzollamt Duisburg, Rn. 79, und Rechtssache C-612/16, C & J Clark International Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs, Urteil vom 19. Juni 2019, Rn. 58.

(4) Die nationalen Zollbehörden warten die Veröffentlichung der einschlägigen Durchführungsverordnung der Kommission zur erneuten Einführung der Zölle ab, bevor sie über Anträge auf Rückzahlung und Erstattung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen bezüglich Einfuhren durch Giant Electric Vehicle Kunshan Co. Ltd entscheiden.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2022/1163 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Juni 2022

### über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Griechenlands (EGF/2021/008 EL/Attica electrical equipment manufacturing)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so bald wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates <sup>(3)</sup> darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 21. Dezember 2021 übermittelte Griechenland einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) <sup>(4)</sup> in Revision 2 Abteilung 27 („Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“) eingestuftem Wirtschaftszweig in der Ebene-2-Region der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) <sup>(5)</sup> Attica (EL30) in Griechenland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 für die Festsetzung eines Finanzbeitrags aus dem EGF.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 1 495 830 EUR für den Antrag Griechenlands bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2022 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 495 830 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 23. Juni 2022.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juni 2022.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. RIESTER

---

**BESCHLUSS (EU) 2022/1164 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 23. Juni 2022****über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Frankreichs (EGF/2022/001 FR/Air France)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem bei größeren Umstrukturierungsmaßnahmen entlassene Arbeitnehmer und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so bald wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates <sup>(3)</sup> darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 21. Januar 2022 übermittelte Frankreich einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen bei Air France in Frankreich. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 17 742 607 EUR für den Antrag Frankreichs bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2022 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 17 742 607 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 23. Juni 2022.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juni 2022.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. RIESTER

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE